

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/0827

**Beratungsfolge:**

Generationen-, Sozial-, Kultur- und  
Sportausschuss

**Termin**

31.08.2016

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Stellungnahme zum Entwurf des Pflegebedarfsplanes des Rhein-Sieg-Kreises

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Generationen, Sport, Kultur, - und Sozialausschuss nimmt den Entwurf des Pflegebedarfsplanes grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass der Entwurf dahingehend modifiziert wird, dass deutlicher zum Ausdruck kommt, dass es sich bei den Bedarfszahlen um Durchschnittswerte handelt und diese in der Nachbarschaft zu Bonn überschritten werden.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 des Alten - und Pflegegesetzes ist der Rhein Sieg Kreis verpflichtet eine Pflegebedarfsplanung vorzunehmen. Dabei handelt es sich bei der Bedarfsplanung des Rhein -Sieg-Kreises jedoch nicht um eine verbindliche Planung, die den Bau von Einrichtungen verhindert oder vorschreibt. Dennoch ist der Rhein- Sieg-Kreis gemäß § 7 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes verpflichtet, eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden vorzunehmen.

Der Entwurf welcher der Gemeinde Swisttal zugesandt wurde weist für Swisttal auf Seite 78 in einer Übersichtstabelle für 2013 einen Bestand von 74 Plätzen in stationären Einrichtungen aus, das ist zutreffend. Da mittlerweile aber in Odendorf ein weiteres Pflegeheim mit 80 Plätzen entstanden ist, ist es notwendig, diese Tabelle zu aktualisieren.

Auf Seite 79 wird in der Bedarfsübersicht für 2040 ein Bedarf von 317 stationären Pflegeplätzen errechnet. Mit den geplanten Pflegeheimen in Buschhoven und (ein zweites) in Heimerzheim würden in Swisttal insgesamt 314 Plätze (154 bestehende s.o. +160 in Planung) geschaffen. Damit würde in Swisttal der Bedarf knapp abdeckt. Es ist aber von einem noch höheren Bedarf auszugehen.

Bei der Bedarfsanalyse wird verkannt, dass der Rhein-Sieg- Kreis bei der Bedarfsplanung nicht isoliert betrachtet werden kann. Daher sieht § 7 Absatz 2 (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vor, dass der Bedarf der Nachbarkreise und kreisfreie Städten berücksichtigt wird. Aufgrund der hohen Anzahl von betagten Einwohnern in der Nachbarstadt Bonn, deren Kinder oft weit entfernt leben, ist davon auszugehen, dass der dortige Bedarf auch durch ein Pflegeheim in Swisttal Buschhoven abgedeckt werden kann. Indem dieser Bedarf dokumentiert wird, fällt den Investoren eine Projektierung des von der Buschhovener Bevölkerung dringend gewünschten Pflegeheimes leichter.

Der Bau und Betrieb eines solchen Pflegeheimes ist auch dringend erforderlich, denn Swisttal kann als Flächengemeinde mit seinen Bezügen nicht als homogener Bedarfsraum angesehen werden. Heimerzheim würde für viele Buschhovener Bürger als möglicher Standort für einen Pflegeplatz nicht in Betracht kommen, das gleiche gilt umgekehrt.

Die Bedarfsanalyse verkennt auch die besondere Struktur der Bevölkerung in Buschhoven. Es ist damit zu rechnen, dass die in Buschhoven als Ministerialbeamte und Angestellte zugezogenen Bürger in Buschhoven bleiben und einen Platz in diesem Heim belegen werden, das legen die vielen Anfragen nahe und wird durch die Seniorenbefragung aus dem Jahr 2011 bestätigt. Danach wollen 76 % der Bewohner von Buschhoven in ihrem Ort wohnen bleiben, s. Seite 6. Umgekehrt ist es wahrscheinlich, dass viele der nach Buschhoven ziehenden Familien, die sich wegen der in Bonn entstehenden Arbeitsplätze dort niederlassen, ihre pflegebedürftigen Eltern zu sich nach Buschhoven holen.

Die vorgelegte Planung ist Leitschnur für viele Investoren und Betreiber. Es ist daher dringend anzuregen die Tabelle in dieser Hinsicht zu relativieren und im Text darzustellen, dass örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen in Nachbarkommunen jederzeit zu einem erhöhten Bedarf führen können. Diese Bemerkung sollte wenn möglich wegen der Nachbarschaft zu Bonn konkret auf das westliche Kreisgebiet bezogen werden.